



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

#### 1.1 Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung

Handelsname: **LISoL Spezial-Rasenmäheröl SAE 30**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Motorenöl.

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen bekannt.

#### 1.3 Firmenbezeichnung

LISOL Schmierstoffe GmbH  
Vorwerkstr. 5  
D-06686 Lützen (OT Zorbau)

**Auskunftsgebender Bereich** Ulrich Laimann  
Telefon: +49 (0) 34444 / 90536  
Telefax: +49 (0) 34444 / 90537  
E-Mail (fachkundige Person): [kontakt@lisol-schmierstoffe.de](mailto:kontakt@lisol-schmierstoffe.de)  
Internet: [www.lisol-schmierstoffe.de](http://www.lisol-schmierstoffe.de)

#### 1.4 Notrufnummern

##### 1.4.1 Notrufnummer der Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Telefon: Giftnotruf Berlin, Telefon: +49 (0) 30 / 19240

##### 1.4.2 Notrufnummer der Gesellschaft (nur während der Bürozeiten erreichbar):

Telefon: +49 (0) 34444 / 90536 (Herr Ulrich Laimann)  
E-Mail (fachkundige Person): [kontakt@lisol-schmierstoffe.de](mailto:kontakt@lisol-schmierstoffe.de)

### 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Produkt kann einen Film auf der Wasseroberfläche bilden, der den Sauerstoffaustausch verhindern kann. Siehe Abschnitt 11, 12 und 15.

### 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Chemische Charakterisierung

Additiv, Mineralöl.

## Weitere Angaben

Alle Konzentrationen sind Gewichtsprozenteneinheiten für Flüssigkeiten und Volumenprozenteneinheiten für gasförmige Produkte. Andere Stoffe, die nicht als gefährlich bewertet sind, bis zu 100%. Dieses Gemisch enthält keinen als gefährlich eingestuften Inhaltsstoff, dessen Konzentration die in Artikel 3.2.2 (Anhang II, VO 1907/2006/EG) beschriebenen Grenzwert überschreitet.

Wortlaut der R- und H-Sätze siehe Abschnitt 16.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibungen der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Aspirationsgefahr!

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Schaum.

Trockenlöschmittel.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über: Flammpunkt. Das heiße Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.

*Im Brandfall können entstehen:*

Pyrolyseprodukte, toxisch.

Kohlenwasserstoffe.

Kohlendioxid.

Kohlenmonoxid.

Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S).

Stickoxide (NOx).  
Phosphoroxide.  
Rauch.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### **Zusätzliche Hinweise**

B Brände von flüssigen und flüssig werdenden Stoffen.

## **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Zu vermeidende Bedingungen: Inhalation. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

### **6.4 Verweise auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 8 & 13.

## **7. Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Hinweise für den sicheren Umgang**

Siehe Abschnitt 6.1. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Nebelerzeugung/-bildung

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

#### **Weitere Angaben zur Handhabung**

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.  
Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über: Flammpunkt

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Nicht zusammen lagern mit:  
Selbstentzündliche Stoffe.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Kühl aufbewahren. Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über 50 °C aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Materialien sollten vom Arbeitsplatz am Ende jedes Arbeitstages entfernt und draußen gelagert werden.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: DIN EN 166

#### Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: NBR (Nitrilkautschuk).

DIN-/EN-Normen: DIN EN 374

Dicke des Handschuhmaterials: 0,33 mm.

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 480 min.

Empfohlene Handschuhfabrikate: Camatril, Art. 731, Firma KCL GmbH, 36124 Eichenzell, Germany.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

#### Körperschutz

Die Art der persönlichen Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe mit Stahlschutzkappe. DIN-/EN-Normen: DIN EN 344

#### Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Nebelerzeugung/-bildung: Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: A-P2.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	gelb, braun
Geruch:	charakteristisch

#### Zustandsänderungen

Siedepunkt / Siedebereich:	> 320 °C
Flammpunkt:	> 220 °C
Untere Explosionsgrenze:	Bei Ölnebelbildung, ~ 0,6 Vol%
Obere Explosionsgrenze:	Bei Ölnebelbildung, ~ 6,5 Vol%

#### Prüfnorm

DIN ISO 2592

Zündtemperatur: > 250 °C  
Dichte (bei 15 °C): 0,868 - 0,878 g/cm<sup>3</sup>

Fortsetzung von Seite 4  
ASTM E 659  
DIN 53217

#### **Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln**

unlöslich in: Wasser  
Kinetische Viskosität (bei 100 °C): 10,2 mm<sup>2</sup>/s

DIN 51562

#### **9.2 Sonstige Angaben**

Keine Daten vorhanden.

### **10. Stabilität und Reaktivität**

#### **10.1 Reaktivität**

Siehe Abschnitt 9.

#### **10.2 Chemische Stabilität**

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung ist das Produkt stabil.

#### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über: Flammpunkt

#### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

#### **10.5 Unverträgliche Materialien**

Keine Daten vorhanden.

#### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Siehe Abschnitt 5.3.

### **11. Angaben zur Toxikologie**

#### **11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

##### **Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

##### **Akute Toxizität**

Einstufung: keine/keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

##### **Reiz- und Ätzwirkung**

Einstufung: keine/keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

##### **Sensibilisierende Wirkungen**

Einstufung: keine/keiner. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

##### **Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition**

Einstufung: keine/keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

##### **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2.

##### **Spezifische Wirkungen im Tierversuch**

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

### Sonstige Angaben zu Prüfungen

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

## 12. Angaben zur Ökologie

### 12.1 Toxizität

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst. Einstufung: keine/keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar. (Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen: Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Vermischungsverbote nach Altölverordnung beachten. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAVK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

#### Abfallschlüssel Produkt

13 02 05 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12); Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen; nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### Abfallschlüssel Produktreste

13 02 05 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12); Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen; nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

13 02 05 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12); Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen; nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.



## 14. Angaben zum Transport

### Sonstige einschlägige Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend

#### Zusätzliche Hinweise

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Wortlaut der R- und H-Sätze unter Abschnitt 3

Keine.

## Legende

ACGIH:	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
AGW:	Arbeitsplatzgrenzwert
AOX:	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BGW:	Biologischer Grenzwert
VbF:	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
TLV:	Schwellenwert (Threshold Limit Value)
TRbF:	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
VCI:	Verband der Chemischen Industrie
VOC:	Flüchtige organische Verbindungen (Volatile organic compounds)
VwVwS:	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK:	Wassergefährdungsklasse

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.